

Satzung des Vereins “Bürger für Undenheim e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen

“Bürger für Undenheim e.V.“

und als Kürzel „BfU“.

Er hat seinen Sitz in Undenheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Der Verein ist eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe nach dem Kommunalwahlgesetz von Rheinland-Pfalz. Er stellt einen Zusammenschluss von Einwohnern der Ortsgemeinde Undenheim und deren Nachbargemeinden zur Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele dar. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an den Gemeinderatswahlen bei der politischen Willensbildung in der Ortsgemeinde Undenheim mitzuwirken. Darüber hinaus nimmt der Verein auch am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Undenheim teil.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Einwohner der Ortsgemeinde Udenheim und deren Nachbargemeinden werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei steht der Mitgliedschaft im Verein nicht entgegen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das angefangene Kalenderjahr können nicht erstattet werden.
 - Austritt und Ausschluss aus wichtigem Grund über den der Vorstand entscheidet, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das angefangene Kalenderjahr können nicht erstattet werden.
 - Tod des Mitglieds, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das angefangene Kalenderjahr können nicht erstattet werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied muss zuvor vom Vorstand angehört werden. Versäumt das Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht auf Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

4. Von den Vereinsmitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und die Höhe der Beiträge. Der bargeldlose Zahlungsverkehr ist anzustreben.

Außerdem können auch Spenden an den Verein geleistet werden. Für Beiträge und Spenden können auf Wunsch zum Ende des Kalenderjahres Spendenquittungen ausgegeben werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

5. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilzunehmen und kann in den Vorstand und als Bewerber zur Kommunalwahl gewählt werden, soweit dies nach der jeweils gültigen Fassung des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz zulässig ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

6. Inhaber von Vorstandsämtern und Mandatsträger haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
7. Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.
2. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens. Die Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand.
3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder geleistete Sachspenden noch Beiträge zurück.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - mindestens einem höchsten drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - sowie mindestens vier Beisitzern.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Form und Frist der Einberufung bestimmt der Vorstand
3. Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes be-

stimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl der Beisitzer deren Anzahl. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können auch vor Ende der Wahlzeit ausscheiden, oder aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertretern gemeinschaftlich, oder einem Stellvertreter und dem Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.
6. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Seine Entlastung erfolgt nach Bericht der beiden Kassenprüfer.

Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab.

8. Der Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter sowie Mandatsträger, die der Gemeindeverwaltung angehören, sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie sind zur Teilnahme berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Mandatsträger, die der BfU angehören, erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Vorstandsmitglieder bedürfen der Informationen der Fraktion. Aus diesem Grund, welcher zur strategischen Ausrichtung des Vereins dienen kann, sind die Vorstandsmitglieder zum öffentlichen Teil der Sitzungen der Fraktion einzuladen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von vier Tagen eingeladen wer-

den. Hierfür ist die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder für notwendig erachtet. Die Einladung hat in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
 - die Aufstellung der Bewerber zur Kommunalwahl
 - den Jahresbericht
 - den Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen, wobei eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist
 - die Auflösung des Vereins.
5. Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern der Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 8

Aufstellung von Wahlbewerbern

1. Die Aufstellung von Wahlbewerbern für den Ortsgemeinderat Undenheim erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung einzuladen.
3. Die Wahl ist geheim. Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl richten sich nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Vorschriften.
4. Die Wahl der Kandidaten für den Ortsgemeinderat, die Festlegung der Reihenfolge und eventuell Mehrfachbenennungen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung in der Weise, dass jeder Versammlungsteilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet
 - bei der Wahl von Einzelkandidaten den Namen der von ihm bevorzugten Personen schreiben oder, falls kein Gegenkandidat zur Wahl steht, mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann,
 - bei gemeinsamer Wahl mehrerer Bewerber in einem Wahlvorschlag so viel Namen von ihm bevorzugter Bewerber schreiben oder abkürzen kann, als im Wahlgang zu wählen sind,

- bei gemeinsamer Wahl mehrerer vorgeschlagener Bewerber über sie in ihrer Reihenfolge in einem Wahlgang mit „Ja“ oder „Nein“ nur abgestimmt werden kann, wenn keine Gegenkandidaten benannt werden oder keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gezogen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ zu stehen.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderung der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 10

Schlussbestimmung

In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. Januar 1994 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Unterschriften anwesender Gründungsmitglieder:

gez. Dirk Röhrs
gez. Klaus Lange
gez. Marion Grieser
gez. Eduard Held
gez. Wilhelm Kalbfuß
gez. Wilhelm Horn
gez. Wolfgang Berger
gez. Berthold Holzenthal
gez. Christian Naumann
gez. Barnim von Braunschweig
gez. Edith Klein
gez. Karl-Heinz Lange
gez. Heinz Michel-Schuldt
gez. Walter Brand
gez. Nikolaus Karst